

und Einquartierung von der Einführung ausgenommen⁵ und für Bayern die Einführung preußischer Gesetze ausgeschlossen⁶.

Durch die fortschreitende Reichsgesetzgebung haben die im Reiche eingeführten preußischen Gesetze zum größten Teil ihre Geltung verloren. Zur Zeit befinden sich nur noch in Kraft die Verordnung vom 23. September 1867, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen, soweit sie sich auf die Besteuerung des dienstlichen Einkommens aktiver Militärpersonen, der Pensionen verabschiedeter Offiziere und Hinterbliebenen von Militärpersonen sowie der Militärspeiseanstalten und ähnlicher Einrichtungen bezieht; im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes⁷.

Die preußische Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die im ganzen Reichsgebiete mit Ausnahme von Bayern⁸ und Württemberg⁹ galt, ist ersetzt worden durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898¹⁰.

2. Bei der Übertragung der preußischen Kriegsmarine auf das Reich blieben die preußischen Vorschriften selbstverständlich in Kraft, bis sie durch reichsrechtliche Vorschriften ersetzt wurden.

3. Auf die Schutztruppen sind die Militärgesetze teilweise ausgedehnt¹¹. Ihre Rechtsverhältnisse sind reichsrechtlich geregelt¹².

Zweiter Abschnitt.

Organisation der bewaffneten Macht.

I. Landheer.

Einleitung.

§ 178.

I. Die Landmacht des Deutschen Reiches bildet ein einheitliches Heer¹, das in die Kontingente der Einzelstaaten zerfällt.

⁵ Konvention vom 21./25. Nov. 1870, Art. 10.

⁶ Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 I.

⁷ Vgl. Meyer-Anschütz § 200⁸; Laband 4, 20⁹. R.Ziv. 24, 1.

⁸ In Bayern waren für die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869 maßgebend, revidiert durch G. vom 28. April 1872.

⁹ In Württemberg fand die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Maßgabe der Militärstrafgesetze vom 20. Juli 1818 statt, die nach den Vorschriften der Konvention bis zur Regelung des Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung in Kraft blieben.

¹⁰ (R.G.Bl. S. 1189.) — Vgl. unten § 187.

¹¹ Vgl. Meyer-Anschütz § 200¹¹.

¹² Vgl. unten § 189.

¹ R.Verf. Art. 63. — Das Bundesheer des Deutschen Bundes setzte sich aus den Kontingenten der Einzelstaaten zusammen, die sich in zehn